

LSH-Newsletter vom 27.11.2020

Herzlich willkommen zum Newsletter der gut gemeinten Ratschläge. So ist sich Kurt Kister in seinem SZ-Newsletter sicher: „Was soll man dieser Tage schon anderes machen, als an die frische Luft zu gehen?“

Wir aber grübeln noch ein wenig hinsichtlich seine weiteren Überlegungen. Sollten wir uns auch sie zu Herzen nehmen? „Glottzt man mit unfokussiertem Blick – in der Oberpfalz nennt man das „Goaßschau“, also das Starren der Ziege – auf den Bildschirm, scheint dort ein Gesicht, eine Maske aufzutauchen, die einem sagt: Hör auf, jede Woche diesen Brief zu schreiben, dann wirst du glücklicher, glücklicher, glücklicher.“

Heute aber soll er auf jeden Fall noch einmal erscheinen, unser Newsletter.

I. Eilmeldung

< Kommt ein Pferd in die Bar >

Im Roman „Kommt ein Pferd in die Bar“ des israelischen Autors David Grossman nimmt der Abend eines abgewrackten Stand-up Comedian eine vollkommen andere als die vom Publikum erwartete Wendung. Nichts also mit der Frage des Barkeepers: „Warum machst Du denn so ein langes Gesicht?“ Und eher traurig.

<https://strafrecht-online.org/df-pferd>

Auch in unserer Eilmeldung steht ein Pferd gewissermaßen an der Bar, nämlich am Gedenkbrunnen auf dem Platz der Alten Synagoge.

Warum es sich da befindet, ist eine berechtigte Frage, die wir uns auch an dieser Stelle bereits einige Male gestellt haben. In einer versiegelten Innenstadt kann das doch nur für Arthrose sorgen. Aber Innenminister Strobl und OB Horn sehen

offensichtlich auf Pferden patrouillierende Polizisten als machtvoll und Sicherheit vermittelndes Zeichen der Obrigkeit. Sie werden daher extra aus Mannheim herangekarrt. Uns bereitet das eher Sorgen.

Und was macht nun ein Pferd in der Bar, außer ein langes Gesicht? Es genehmigt sich halt einen Schluck, ist ja alles wie beschrieben kein Zuckerschlecken. Erschrocken bekundet der Freiburger Polizeivizepräsident Matthias Zeiser eilfertig: „Das hätte nicht passieren dürfen.“ Es werde eine Nachsensibilisierung geben. Und auch wir heben ein wenig vorwurfsvoll unseren Zeigefinger: Sind die Aufschriften des neu installierten so bezeichneten Zonierungsbandes (tolles Wort) nicht mehrsprachig gehalten?

<https://strafrecht-online.org/bz-pferd>

II. Law & Politics

< Weiter, immer weiter >

Die Verständigung im Strafverfahren ist entgegen ihrer smarten Bezeichnung ein einziges Trauerspiel. Sie hat es sich in einem System, das der Verwirklichung der materiellen Wahrheit verpflichtet sein sollte, auch noch so richtig bequem gemacht, obwohl sie in ihm schlicht nichts zu suchen hat.

Wer einmal in Windeseile und komprimierter Kürze an einem einzigen Gegenstand Verfassungs- und StPO-Prinzipien rekapitulieren möchte, der findet hier reiche Beute. Bernd Schünemann hat in seinem Juristentags-Gutachten über die Absprachen im Strafverfahren aufgeführt, was alles tangiert sein könnte: Instruktionsmaxime, gerichtliche Aufklärungspflicht, Unmittelbarkeits-, Mündlichkeits- und Legalitätsprinzip, Öffentlichkeitsgrundsatz, Unschuldsvermutung, Beachtung des § 136a StPO, faires Verfahren, es ist eigentlich alles im Angebot, was ein rechtsstaatliches Strafverfahren ausmachen sollte. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine prozessordnungswidrige Absprache beispielsweise die Straftatbestände der Rechtsbeugung, der Aussageerpressung oder der Strafvereitelung im Amt erfüllen könnte.

Offensichtlich fehlen den professionellen Akteuren als den Protagonisten des Deals hinreichend machtvolle Konterparts, die derartigen Machenschaften etwas entgegensetzen könnten. Der Beschuldigte wird es in aller Regel schon einmal nicht sein, er ist ja meist der Leidtragende. Der Wissenschaft ist es zwar gelungen, die Verständigung an die Öffentlichkeit zu zerren und ihre multiple Unvereinbarkeit mit dem deutschen Strafverfahrensrecht namhaft zu machen. Interessiert hat dies die Praxis aber ebenso wenig wie die Bändigungsversuche des BGH oder das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren aus dem Jahre 2009.

Als sich das Bundesverfassungsgericht 2012 endlich mit den Absprachen befasste, musste Altenhain in seiner empirischen Untersuchung einen „rechtstatsächlichen Teilbankrott“ (Stuckenberg)

konstatieren: Die Gerichte machten in erheblichen Umfange schlicht das, was ihnen praktikabel erschien, selbst wenn es das Gesetz verbot.

Dem Bundesverfassungsgericht „gelang“ es gleichwohl, das Verständigungsgesetz bei einer engen Auslegung gerade noch als verfassungsmäßig anzusehen, auch wenn es in der Praxis notorisch missachtet würde. Absprachen müssten eben transparent sein, Geständnisse „zwingend“ überprüft werden, präzise Zusagen einer bestimmten Strafe seien verboten, nur ein Korridor dürfe genannt werden. Sollte sich die gesetzliche Regelung allerdings als so lückenhaft oder unzureichend erweisen, dass sie Verständigungen jenseits der gesetzlichen Anforderungen strukturell fördere, sei sie verfassungswidrig. Die weitere Entwicklung sei sorgfältig im Auge zu behalten.

Sieben Jahre später kann das Bundesverfassungsgericht nun das Ergebnis dieser „Mahnung“ in einer weiteren empirischen Studie nachlesen, die von Altenhain, Kinzig und Jahn stammt. In den Worten von Janisch (SZ): „Es wird munter weiter gedealt, ganz so, als hätte es das Gesetz von 2009 und das Urteil von 2013 nie gegeben.“

<https://sz.de/1.5104848>

Mehr als ein Fünftel der befragten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger hatten in ihrem beruflichen Umfeld beobachtet, dass informelle Absprachen häufig oder sehr häufig vorkommen. Der übliche Strafrabatt macht der Studie zufolge rund 20 Prozent aus, die Gegenleistung liegt meist in einem schlanken Geständnis. Vielfach wurde eingeräumt, dass die Sanktionsschere zum Einsatz käme, also die unverhohlene Drohung, die Strafe werde deutlich höher ausfallen, sollte der Angeklagte nicht endlich gestehen.

Wenn Stuckenberg seine Urteilsanalyse 2013 noch mit der Hoffnung schloss, vielleicht würden sich eines Tages der Gesetzgeber oder das Bundesverfassungsgericht selbst erbarmen und dem

unwürdigen Treiben in und neben deutschen Gerichtssälen ein Ende bereiten, so möchte man ihm zurufen: Wann, wenn nicht endlich jetzt?

<https://strafrecht-online.org/zis-absprachen>

Jahn hingegen bleibt in seiner Schlussfolgerung ein wenig sibyllinisch: „Ich würde mir [...] wünschen, dass man zum ursprünglichen Konzept des Verständigungsgesetzes zurückkehrt und die nicht zuletzt durch die Rechtsprechung aus dem Ruder gelaufenen Anforderungen wieder auf ihre ursprünglichen Funktionen zurückführt.“

< Zurückgepiffen >

Im August 2017 verbot der damaligen Bundesinnenminister Thomas de Maizière das Nachrichtenportal „Linksunten Indymedia“ – in seinen Augen ein „deutliches Zeichen“ gegen „linksextremistische Hetze im Internet“.

<https://strafrecht-online.org/jungle-word-indymedia>

Die Sicherheitsbehörden hatten die Seite als einflussreichstes Medium der linken und linksradikalen Szene in Deutschland eingestuft. Die mutmaßlichen Betreiber der Plattform wurden in Freiburg verortet, weshalb man das autonome Zentrum KTS und vier Privatwohnungen durchsuchte. Beschlagnahmt wurden zahlreiche Gegenstände, u.a. eine Vielzahl von Festplatten und Datenträgern. Strafverfahren wurden in Gang gesetzt.

Das Bundesinnenministerium ging davon aus, hinter der Plattform stehe ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes, der nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufe und sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Ein Verbot sei somit nach § 3 Abs. 1 VereinsG gerechtfertigt.

Hiergegen wendeten sich die mutmaßlichen Betreiber von Linksunten und führten an, ein Verbot der Plattform als Medienorganisation könne überhaupt nicht auf das Vereinsrecht gestützt werden. Begründe man das Verbot – wie das Innenministerium – mit den auf der Plattform ver-

https://www.lto.de/persistent/a_id/43332/

Sollen also die Anforderungen an eine Verständigung wieder gesenkt werden, weil die ursprüngliche Funktion des Verständigungsgesetzes diejenige war, die langjährige und bewährte Praxis nicht wesentlich zu stören?

Wie wäre es, verehrtes Bundesverfassungsgericht, wenn Sie das zukünftig sorgfältig im Auge behielten? Lassen Sie sich ruhig Zeit und geben Sie eine neue Studie in Auftrag. Gut Ding will Weile haben.

öffentlichten Inhalten, so sei vielmehr das Medienrecht einschlägig, was aus guten Gründen kein Verbot von Presseorganisationen kenne. Halte man das Vereinsrecht dennoch für anwendbar, so hätte zumindest berücksichtigt werden müssen, dass die auf der Plattform veröffentlichten Beiträge gerade nicht den Betreibern zuzurechnen waren, weil nach dem Open-Posting-Prinzip jeder Interessierte Beiträge veröffentlichen konnte.

Ende Januar dieses Jahres urteilte das Bundesverwaltungsgericht im Verbotsverfahren und wies die Klagen der Betreiber ab. Es seien nicht die Vereinsmitglieder oder Dritte klagebefugt, sondern lediglich die verbotene Vereinigung selbst. Kurios ist diese Argumentation deshalb, weil es einen solchen Verein – so die Kläger – nie gegeben hat, sondern der Verein vom Innenministerium zum Zwecke des Verbots konstruiert wurde. Seit Mitte des Jahres ist gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe anhängig.

<https://www.bverwg.de/pm/2020/5>

In einem weiteren Verfahren gingen die Vertreterinnen und Vertreter der Verfassten Studierendenschaft (VS) aus Freiburg gegen die Auswertung eines Datenträgers vor, der im Zuge der Wohnungsdurchsuchungen beschlagnahmt wurde. Auf dem Datenträger befanden sich Wählerverzeichnisse, die kompletten Personal- und Ar-

beitnehmerdaten der VS, sämtliche Lohnabrechnungen mit Kontakten und den Kontodaten auch aller ReferentInnen und Angestellten seit der Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft im Jahr 2013.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz versuchte über drei Jahre lang, eine Kopie dieses Datenträgers auszuwerten und hierfür die Verschlüsselung des Backups zu knacken – vergeblich. Nach juristischer Gegenwehr durch Rechtsanwalt Udo Kauß, der die Studierendenschaft in dieser Sache vertrat, gab das Bundesinnenministerium im Juli dieses Jahres bekannt, kein Interesse mehr an der Entschlüsselung des Backups zu haben. Dies gelte auch für das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei, an die man Kopien des Backups weitergegeben hatte. Alle Kopien seien mittlerweile vernichtet worden.

<https://www.stura.uni-freiburg.de/news/Festplatte2020>

Rechtsanwalt Peer Stolle wiederum griff die Durchsuchung des autonomen Zentrums KTS

im August 2017 an und hatte nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Erfolg. Die Freiburger Behörden hätten ihre Kompetenzen überschritten, indem sie die gesamte KTS als der Medienplattform zugehörig ansahen. Hierfür habe es in den vom Bundesinnenministerium zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Anhaltspunkte gegeben. Die KTS sei ein von vielen Gruppen genutzter Raum und keineswegs die „Schaltzentrale“ von Linksunten Indymedia.

<https://strafrecht-online.org/jungle-word-stolle>

Und die Strafverfahren u.a. wegen Beleidigung und Bildung einer kriminellen Vereinigung? Alleamt von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe eingestellt.

<https://strafrecht-online.org/bz-indymedia-strafrecht>

Unser Fazit: Vielleicht tatsächlich ein deutliches Zeichen, das wir wie Peer Stolle im damaligen zeitlichen Kontext der Proteste gegen den G20-Gipfel 2017 politisch verorten. Die Gerichte zeigen sich überwiegend wenig begeistert von ihm.

III. Lehre

< Dynamisch ab ins Digitale >

Liebe Studieninteressierte,

um Ihnen die Entscheidung für die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg möglichst leicht zu machen, darf ich Sie darauf hinweisen, dass die Veranstaltungen für Erstsemester primär in Präsenz stattfinden werden. [...]

So wurden die Schülerinnen und Schüler im Juli freudig über die Website eingeladen, sich doch für die Freiburger Universität und damit die Exzellenz (dem Grunde nach) zu entscheiden.

Nicht alle der für das Erstsemester vorgesehenen Dozierenden fühlten sich hiervon allerdings so recht angesprochen und hatten sich in ihren Vorlesungsankündigungen bereits mit digitalen Konserven frei von Raum und Zeit angefreundet.

Aber sei's drum, ein paar waren in jedem Fall dabei.

Dies änderte sich gezwungenermaßen, als der Corona-Stufenplan der Universität Freiburg ins Werk gesetzt wurde. Pünktlich zum Semesterstart war die Stufe 5 und damit nahezu das Ende der vorgesehenen Fahnenstange erreicht. Ein Inzidenzwert von mehr als 100 pro 100.000 Einwohnern bedeutete erst einmal Schluss für alle Veranstaltungen an der Juristischen Fakultät. Doch ein wenig Hoffnung blieb: Sollte sich drei Tage in Folge ein besseres Ergebnis einstellen, also ein Inzidenzwert von unter 100, so würden die Karten neu gemischt.

Wer nun auf eine positive Entwicklung in Freiburg setzte, hatte die Rechnung ohne den geistreichen Erfinder und Weiterentwickler der Spielregeln gemacht: Der Durchschnitt der Inzidenzwerte der Stadt Freiburg und der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Lörrach wurde für maßgeblich erklärt. Nicht etwa gewichtet nach der Relevanz eines Kreises für die Universität Freiburg, sondern schlicht und einfach addiert und durch 4 geteilt. Schon seit über zwei Wochen liegen die Werte von Freiburg konstant unter 100, auch im Breisgau-Hochschwarzwald sieht es vergleichsweise gut aus, nur Lörrach zieht alles solide und beruhigend über die magische Grenze.

Was aber wäre, wenn nun doch auch hier die Zahlen sinken würden? Käme dann wirklich für die Erstsemester ein Hybridunterricht in Betracht, bei dem sie echte Menschen sähen und mit ihnen diskutierten?

Eine offensichtlich wahrhaft furchterregende Vision, der mit einer neuen Edition des Stufenplans flugs der Garaus gemacht wurde. Nunmehr entscheidet das Rektorat erst nach einer mindestens

zweiwöchigen Periode, in der ein Grenzwert unterschritten wurde. Das dürfte nun endgültig bis Semesterende reichen, notfalls schlagen wir die Einbeziehung des Elsasses zusätzlich vor.

Immerhin sind die Studierenden in Freiburg zur Freude der Universitätsleitung erst einmal eingeschrieben. Und sie schweigen sogar, ebenso wie deren Vertretungen. Läuft. Man sollte überdies diesen Hybridunterricht nicht überbewerten. Könnten wir uns jetzt endlich mal wieder auf das Wesentliche konzentrieren? Den Wettbewerb in der Forschung und die Exzellenz eben. Hier sollte man nicht früh genug am Start sein und alle Ressourcen hierfür einsetzen.

<https://strafrecht-online.org/bz-uni-wettbewerb>
[kostenlose Registrierung]

In der Lehre jedenfalls können wir in diesen herausfordernden Zeiten allemal stolz darauf sein, was wir erreicht haben. Und getrost endlich wieder einen Gang zurückschalten. Hören Sie mich (VI.)?

IV. Rechtsprechung

< Verteidigende Nebenklage >

Die Nebenklage zeichnet sich durch ein punitives Element aus: Nebenklägerinnen und Nebenkläger wirken wie eine zweite Staatsanwaltschaft auf eine Verurteilung der Angeklagten bzw. des Angeklagten hin und verfolgen dabei ihre persönlichen Genußtuungsinteressen (vgl. *Huber* JuS 2018, 1044). Das ist sicherlich der Regelfall. Aber muss es denn immer so sein? Was ist, wenn die Nebenklage gleichsam die Seite wechselt, einen Freispruch verfolgt und in letzter Konsequenz wie eine zweite Verteidigung wirkt?

Die Frage, ob diese sog. verteidigende Nebenklage überhaupt zulässig ist, wird unterschiedlich beantwortet und von der überwiegenden Ansicht meist ohne nähere Begründung verneint (vgl.

bspw. *KKStPO/Walther* § 396 Rn. 5 a.E.). Dem ist jüngst der BGH mit seinem Beschluss vom 1. September (NJW 2020, 3398 ff.) entgegengetreten. Er soll an dieser Stelle näher betrachtet werden.

Die Nebenklage ist in den §§ 395 ff. StPO geregelt. Im Unterschied zur Privatklage bringt sie kein eigenes Verfahren in Gang, sondern schließt sich einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Klage an (vgl. § 395 I StPO). Seitdem die Nebenklage durch das Opferschutzgesetz von 1986 aus der engen Verbindung mit der Privatklage gelöst wurde – sie war ursprünglich v.a. zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung eines Privatklagedelikts übernahm (*Herrmann* ZIS

2010, 236 [241]) –, war und ist sie noch immer erheblicher Kritik ausgesetzt.

Insbesondere unter gruppendynamischen Gesichtspunkten befürchtet man eine Schwächung der Verteidigung: Sie sieht sich erstens der Staatsanwaltschaft gegenüber. Die Staatsanwaltschaft hat gem. § 160 II StPO zwar nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Allerdings wird ihr – v.a. was Befangenheitsfragen betrifft – eine gewisse Einseitigkeit zugestanden (*Beulke/Snoboda* Strafprozessrecht 2020 § 5 Rn. 151), die sich in der Praxis regelmäßig in einem Gegensatz zwischen ihr und der Verteidigung manifestiert.

Zweitens sieht sich die Verteidigung einem Gericht gegenüber, das die Ermittlungsakten kennt und durch die im Zwischenverfahren stattfindende Vorbefassung mit der Sache geprägt ist (*Schünemann* NStZ 1986, 193 [198]).

Drittens und abschließend können sich Nebenklägerinnen und Nebenkläger anschließen, denen die StPO eine starke und vielfach prozessgestaltende Rolle verleiht (*Roxin/Schünemann* Strafverfahrensrecht 2017 § 64 Rn. 2). Es ist diese herausragende Position der Nebenklage, die äußerst kritisch gesehen wird und die Gefahr beinhaltet, die Verfahrensbalance zu verzerren (*Schünemann* NStZ 1986, 193 [198]). Dem liegt die eingangs angesprochene punitive Prämisse der Nebenklage zugrunde.

Frischen Wind bringt nun der BGH im oben erwähnten kürzlich ergangenen Beschluss in die Debatte, der die Nebenklage mit dem Ziel eines Freispruchs für zulässig erachtet. Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein 14-Jähriger soll versucht haben, seine schlafenden Pflegeeltern zu erstechen, und sie dabei erheblich verletzt haben. Die Pflegeeltern erklärten bereits vor der Anklageerhebung, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Daraufhin sah das LG Koblenz sie im Eröffnungsbeschluss als anschlussberechtigt an.

Nachdem sie aber in der Hauptverhandlung eine Vielzahl von Anträgen stellten, die neben den §§ 20, 21 StGB insbesondere die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten

nach § 3 JGG anzweifeln, hob die Strafkammer den Beschluss über die Zulassung der Nebenklage auf. Die Pflegeeltern konnten sich als Nebenkläger am folgenden Verfahren nicht mehr beteiligen. Die Strafkammer stützte sich argumentativ darauf, die Nebenklage verfolge erkennbar das Ziel, einen Freispruch zu erreichen. In einem solchen Fall fehle es an einer Anschlussbefugnis.

Diese Ansicht teilte der BGH nicht und bediente sich für seinen Standpunkt grundlegender juristischer Auslegungsmethodik. An der Spitze steht zunächst, dass ausweislich des Wortlauts weder § 80 III 1 JGG noch § 395 I StPO vorsehen, die Nebenklage müsse ein bestimmtes Verfahrensziel verfolgen. Zwar „schließt“ sich die Nebenklage der öffentlichen Klage „an“. Damit sei aber nicht die Verpflichtung verbunden, die Anklage ungeachtet der Hauptverhandlungsentwicklung zu stützen. Dies werde in systematischer Hinsicht dadurch bestätigt, dass die Wahrnehmung der nebenklägerischen prozessualen Rechte in § 397 I StPO nicht von der Verfolgung eines bestimmten Ziels – namentlich der Verurteilung – abhängt.

Ausweislich der Gesetzesbegründung normiert § 395 I StPO zudem katalogartig diejenigen Fälle, in denen Nebenklägerinnen und Nebenkläger „ohne zusätzliche Voraussetzungen“ (BT-Drs. 10/5305, S. 12) zum Anschluss berechtigt sind. Es gibt mit anderen Worten keine ungeschriebene Voraussetzung, nach der die Nebenklage lediglich auf eine Verurteilung hinwirken dürfe. In teleologischer Hinsicht sind Nebenklägerinnen und Nebenkläger mit selbstständigen Rechten ausgestattete Prozessbeteiligte (BT-Drs. 10/5305, S. 14). Sie sollen als Verletzte ihre Interessen aktiv vertreten (BT-Drs. 16/3640, S. 54). Die Frage, wie sie das tun, d.h. was ihren Interessen am ehesten entspricht (Verurteilung oder Freispruch?), beantwortet nicht das Gesetz, dies machen die Nebenklägerinnen und Nebenkläger.

Die Entscheidung des BGH ist zu begrüßen. Sie stellt klar, dass die Nebenklage nicht in einem punitiven Zwangskorsett steckt, sondern auch einen Freispruch verfolgen kann. Entgegen der an der Nebenklage geübten und durchaus berechtigten Kritik hat sie somit auch das Potenzial, die Verfahrensbalance zu wahren, wenn nicht sogar erst

herzustellen. Freilich wird sich das auf Fälle beschränken, in denen zwischen Nebenklage einerseits und Angeklagter bzw. Angeklagtem andererseits eine besondere Nähebeziehung besteht. Mit anderen Worten wird das nebenklägerische Ziel

einer Verurteilung der weitaus häufigere Fall bleiben, der die oben beschriebenen Probleme im Schlepptau hat. Ein richtiges und wichtiges Signal ist die BGH-Entscheidung dennoch.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Das gigantische Quiz zum Semesterstart – The Count has been stopped >

Das gigantische Quiz zum Semesterstart war ein voller Erfolg: Möglicherweise gingen drei Antworten ein, und zwar von einem ehemaligen Mitarbeiter, einem Familienmitglied und irgendeiner dritten Person. Weil letztere ihre Stimme erst sage und schreibe eine Woche nach dem Quizbeginn, und zwar am 6. November um 22:57 Uhr, einreichte, haben wir Zweifel, ob wir sie noch zählen können. Schon eine gute Stunde später wäre sie ja zu spät abgegeben gewesen. Wir behalten uns vor, diesen Fall dem Wahlausschuss vorzulegen.

Die beiden anderen Vorschläge weisen jeweils eine vergleichbar enge Verfilzung mit dem Veranstalter des Glücksspiels auf, so dass uns die Entscheidung schwerfällt. Wir könnten schlicht die Richtigkeit der Antwort als Kriterium heranziehen, fühlen uns aber der Wissenschaft verpflichtet. Und hier verbietet uns möglicherweise die wissenschaftstheoretische Position des Kritischen Rationalismus, den Wahrheitsbeweis als erbracht anzusehen. Wir haben das nie so recht kapiert.

Zudem wird die Rechtmäßigkeit des Quiz selbst in Frage gestellt, wie folgende Einsendungen beweisen:

So schreibt Susi T. aus Ihringen: Hallöchen Professor, beim Quiz zum Semesterstart musste man unter anderem wissen, wo Jan Ullrich heute wohnt. Das konnte ich beantworten, weil ich ihn mal bei Rewe in Merdingen gesehen habe. Aber da ich ansonsten eher weniger lese, habe ich keine Ahnung, woher dieser Satz kommen soll.

Auch Philipp H. aus Lörrach wirkt eher ungehalten: Welcher Vollpfosten schreibt bitte „Tief gekränkt verliess er das Haus ...“? Schon mal was von einem „ß“ gehört? Ich mache nicht mit, fechte aber das Quiz vorsorglich an.

Friederike M. aus Neuf-Brisach hingegen bekundet keck: Hab´s bei Google eingegeben. Wo soll bitte die Herausforderung sein? Ich dachte, ich sei an einer Exzellenzuniversität.

Für uns schreit dies nach einer Stichfrage. Sie lautet wie stets: „Wie macht das Kamel?“

Der Rechtsweg ist in diesem Falle ausgeschlossen.

VI. Das Beste zum Schluss

Wer es wie durch Magie ins Wohnzimmer der Zuhörenden geschafft hat, ist endgültig im digitalen Zeitalter der Kommunikation angekommen. Ganz so sicher sollte man sich allerdings bei einem derartigen Quantensprung nie sein und lieber noch einmal nachfragen:

<https://www.youtube.com/watch?v=gEh1JBC2D0w>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Unter dem nachfolgenden Link können Sie Ihr Newsletter-Abonnement verwalten:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/verwaltung/#TOKEN>

Roland Hefendehl

Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht

Tel.: +49 (0)761 / 203-2210

Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de

Netz: <https://strafrecht-online.org>